



Gemeinde Bergheim

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)

Die Gemeinde Bergheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art 7 Abs. 3 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bergheim soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.
- (2) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze sowie deren Nachweis und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 7 Abs. 3 BayBO.

§ 2 Zielsetzung und Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Ebenso sollen deren angemessene Gestaltung, Dimensionierung und Begrünung geregelt sowie deren dauerhafter Erhalt gesichert werden.

- (2) Aufgrund dieser Satzung soll auch die Ablöse eines erforderlichen Kinderspielplatzes ermöglicht werden.

§ 3 Begriffe

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spielplatzeinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie Kindern zwischen sechs und 14 Jahren im Freien.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu erreichen, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos zu erreichen sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sein.
- (3) Die Spielplatzflächen sind mit heimischen, nicht giftigen Gehölzen einzugrünen. Pro angefangene 30 m² Spielplatzfläche ist jeweils ein standortgerechter Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die Mindestgröße beträgt 20 bis 25 cm Stammumfang. Ab einer Fläche von 120 m² sind die Spielplatzflächen zu durchgrünen.

Die Zuwegungen und Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

- (4) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5 Größe und Ausstattung des Spielplatzes

- (1) Die Größe der nach Art. 7 Abs. 3 BayBO herzustellenden Kinderspielplätze ist anhand der Gesamtwohnfläche zu ermitteln. Je angefangen 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachzuweisen. Die Mindestgröße pro Kinderspielplatzes beträgt 60 m².
- (2) Der Kinderspielplatz ist für je 60 m² mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach DIN 18034 und einem ortsfesten Spielgerät auszustatten. Je weitere angefangene 20 m² ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Recks, Hangelgeräte (vgl. DIN 18034 in Verbindung mit DIN 7926) in Betracht.
- (3) Kinderspielplätze sind zudem mit mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Weitere Anforderungen nach Art. 7 Abs. 3 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Erfüllung der Nachweispflicht

- (1) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert ist. „In der Nähe“ bedeutet, dass sich diese Fläche in max. 250 m Entfernung vom Baugrundstück aus betrachtet befinden darf (Fußweg). Den entsprechenden Nachweis muss der Bauherr bzw. Bauherrin erbringen.
- (2) Kann der Bauherr bzw. die Bauherrin die Verpflichtung zum Nachweis der erforderlichen Spielplätze nach Absatz 1 nicht erfüllen, so kann die Herstellungsverpflichtung auch erfüllt werden, indem die Kinderspielplatzfläche bei der Gemeinde Bergheim abgelöst wird. Diese Art der Erfüllung der Verpflichtung kann von der Gemeinde Bergheim auch dann verlangt werden, wenn die Kinderspielplatzflächen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht erreicht werden dürfen. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Spielplatzflächen.
- (3) Der Ablösebetrag beträgt 10.000 Euro für einen Spielplatz von 60 m² plus je 100,00 Euro für jeden weiteren m².

Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösevertrag zu regeln.

§ 7 Verwendung der Ablöse

- (1) Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze oder zur Erweiterung / Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 8 Erhaltung der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in Instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen hinsichtlich der Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 – Spielgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung ganz oder teilweise zurück gebaut werden.

§ 9 Abweichungen

- (1) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplatz nicht anlegt, nicht in der erforderlichen Größe anlegt oder ohne Genehmigung wieder ganz oder teilweise entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden. (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayBO)

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergheim, den 09.07.2021



Tobias Genberger
1. Bürgermeister